

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 27.05.1826 publ. 31.05.1826

26) Cammer-Bekanntmachung vom
27. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Devaluation
der alten ost-
friesischen Schil-
linge.

Da nach einer Bekanntmachung der Königl. Landdrosten zu Aurich vom $\frac{9}{16}$ d. M. die alten Ostfriesischen Schillinge, welche im Fürstenthume Ostfriesland bis jetzt noch zu dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Stübern coursiren, nur noch bis zum 15. August dieses Jahrs daselbst im Handel und Wandel zulässig, nach Ablauf dieser Frist aber gänzlich ungültig seyn sollen, jedoch bis zum 15. August d. J. zu dem Werth von $5\frac{1}{2}$ Ostfriesischen Stübern bei dem Rentanten Symens in Aurich umgewechselt werden können, so werden die hiesigen Unterthanen hiedurch gewarnt, diese alte Ostfriesische Münzsorte nicht ferner anzunehmen, und zur Verhütung eines Verlustes, der daraus, daß solche ganz außer Umlauf gesetzt wird, zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, indem hiedurch zugleich mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung ausdrücklich angeordnet wird, daß nach dem 1. August dieses Jahrs diese alten Ostfriesischen Schillinge (Wallschillinge) in hiesigen Landen schlechterdings nicht weiter Umlauf haben, mithin von niemand ausgegeben und angenommen werden sollen.